

**Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) – Anpassung der Franchise  
Vernehmlassungsverfahren**

## Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : economiesuisse

Abkürzung der Firma / Organisation :

Adresse : Hegibachstrasse 47, 8032 Zürich

Kontaktperson : Guido Saurer

Telefon : 079 686 95 27

E-Mail : [guido.saurer@economiesuisse.ch](mailto:guido.saurer@economiesuisse.ch)

Datum : 19.06.2026

**Wichtige Hinweise:**

1. Wir bitten Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und nur die grauen Formularfelder auszufüllen.
2. Bitte pro Artikel, Absatz und Buchstabe oder pro Kapitel des erläuternden Berichtes eine Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte **als Word-Dokument** bis am **22. Juni 2026** an folgende E-Mail Adressen:  
[aufsicht@bag.admin.ch](mailto:aufsicht@bag.admin.ch); [gever@bag.admin.ch](mailto:gever@bag.admin.ch)

**Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!**

**Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) – Anpassung der Franchise  
Vernehmlassungsverfahren**

**Inhaltsverzeichnis**

<b>Allgemeine Bemerkungen</b>	<b>3</b>
<b>Bemerkungen zur Änderung des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG)</b>	<b>5</b>
<b>Weitere Vorschläge</b>	<b>5</b>

**Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) – Anpassung der Franchise  
Vernehmlassungsverfahren**

<b>Allgemeine Bemerkungen</b>	
<b>Name/Firma</b>	<b>Bemerkung/Anregung</b>
economiesuisse	<p><b>Position von economiesuisse:</b> economiesuisse unterstützt die Vorlage als grundsätzlich sachgerechten und politisch tragfähigen Schritt zur Stärkung von Eigenverantwortung und Kostenbewusstsein. Wir begrüßen sowohl die Erhöhung der Mindestfranchise als auch die regelmässige Anpassung der Franchise anhand der gesamten Kostenbeteiligung der Versicherten in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung. Die Ausgestaltung der Vorlage zeugt jedoch von einer gewissen Mutlosigkeit und scheint vor allem darauf abzielen, die Kostenbeteiligung möglichst nahe an der unteren gesetzlichen Schwelle von 13.5 Prozent halten zu wollen. Aus Sicht von economiesuisse ist jedoch auch eine etwas höhere Kostenbeteiligung vertretbar. Der in der Motion 24.3636 geäusserte Anspruch, dass die Franchiseerhöhung und der Anpassungsmechanismus moderat ausfallen sollen, wäre aus unserer Sicht weiterhin erfüllt.</p> <p><b>Erhöhung der Mindestfranchise</b> economiesuisse unterstützt die Erhöhung der Mindestfranchise als Teil der vorgeschlagenen Reform. Die Anpassung erscheint auch unter sozialpolitischen Gesichtspunkten vertretbar, namentlich angesichts der ausgebauten Prämienverbilligungen.</p> <p>Gemäss dem Vorschlag des Bundesrats soll die Mindestfranchise bei Inkrafttreten der Vorlage von heute 300 auf 400 Franken angehoben werden. Aus Sicht von economiesuisse fällt diese Erhöhung zu klein aus. Im Jahr 2004 und damit vor mehr als 20 Jahren wurde die Franchise letztmals angepasst. Die Bruttoleistungen pro Versicherten haben sich seither um 80 Prozent auf 4'720 Franken im Jahr 2024 erhöht. Hätte man die Mindestfranchise regelmässig dieser Kostenentwicklung angepasst, dann würde sie heute bereits knapp 550 Franken betragen. Aus diesem Grund plädiert economiesuisse für eine stärkere Erhöhung der Franchise bei Inkrafttreten der Vorlage, damit der Kostenentwicklung seit der letztmaligen Anpassung Rechnung getragen wird. Zudem zeigt die Prognose (Tabelle auf S. 12 im erläuternden Bericht), dass mit einer Erhöhung auf nur 400 Franken im Jahr 2029 die Kostenbeteiligung auf lediglich 13.66 Prozent angehoben würde. Bereits 2 Jahre später würde die gesetzlich festgelegte Schwelle von 13.5 Prozent bereits wieder unterschritten, so dass die Mindestfranchise erneut nach oben korrigiert werden müsste. Auch dies spricht aus unserer Sicht klar für eine stärkere Anpassung bei Inkrafttreten der Vorlage. Man sollte die Erhöhung so ausgestalten, dass nicht bereits kurz danach wieder Korrekturen nötig sind. Das verlangt auch die Motion Friedli: «Die Erhöhung der Franchise und der Anpassungsmechanismus sollen moderat ausfallen, damit über mehrere Jahre die gleichen Franchisen gewählt werden können.»</p> <p><b>Anpassungsmechanismus auf Basis der Kostenbeteiligung</b> economiesuisse begrüsst die Einführung eines Anpassungsmechanismus. Dabei ist sicherzustellen, dass der Mechanismus transparent ausgestaltet ist und keine zu häufigen Anpassungen auslöst, um die Stabilität des Systems zu gewährleisten. Der Mechanismus verhindert, dass die Kostenbeteiligung pro Versicherten durch die Zunahme der Bruttoleistungen nicht immer weiter sinkt. Mit dem vorgeschlagenen Mechanismus wird somit ein gewisses Mass an Eigenverantwortung der Versicherten gewahrt. Wir schlagen aber ein paar Änderungen am vorliegenden Vorschlag vor:</p>

## Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) – Anpassung der Franchise Vernehmlassungsverfahren

- Relevant für die Kostenbeteiligung ist neben der Franchise auch der Selbstbehalt, d.h. 10 Prozent der die Franchise übersteigenden Kosten bis zu einem Höchstbetrag von heute 700 Franken. Die Vorlage zielt nur auf die Franchise ab, es ist keine Anpassung der Selbstbehaltsobergrenze vorgesehen, sollte die Schwelle unterschritten werden. Unserer Ansicht nach sollte die Möglichkeit geschaffen werden, dass neben der Franchise auch der Höchstbetrag für den Selbstbehalt angepasst werden kann, sofern der Mechanismus eine Korrektur notwendig macht. Somit ist eine Opfersymmetrie zwischen Personen mit niedrigeren und Personen mit höheren Kosten gegeben. Eine Erhöhung der Franchise erhöht nämlich die durchschnittliche Kostenbeteiligung der Gruppe mit den niedrigeren Kosten stärker. Dies würde durch eine Erhöhung der Selbstbehaltsobergrenze ausgeglichen, von der Personen mit hohen Kosten betroffen sind.
- Weiter schlagen wir vor, den zulässigen Korridor für die Kostenbeteiligung etwas grösser auszugestalten, indem die obere gesetzliche Schwelle statt auf 14 auf 14.5 Prozent festgelegt wird. Dies würde es erlauben, bei Bedarf die Mindestfranchise und (wie vorgeschlagen) den Höchstbetrag des Selbstbehalts etwas stärker anzupassen. Dadurch könnte man nicht nur der vergangenen Entwicklung der Bruttoleistungen, sondern auch der in naher Zukunft absehbaren Entwicklung Rechnung tragen. Auf der einen Seite könnte dies dazu führen, dass die Anpassungen etwas grösser ausfallen. Auf der anderen Seite könnte dadurch die Periodizität zwischen den Änderungen vergrössert werden. Damit könnte man dem Anspruch der Motion 24.3636, nämlich dass über mehrere Jahre die gleichen Franchisen gewählt werden können, gerecht werden.
- Zudem ist sicherzustellen, dass die Attraktivität des Franchisen-Systems insgesamt, d.h. insbesondere auch im Bereich der Wahlfranchisen, langfristig erhalten bleibt. Um die Kostenbeteiligung insgesamt (Franchisen und Selbstbehalt) periodisch den Kosten und Prämien anzupassen, sollten jeweils alle Franchisen angepasst werden. Wird das nicht gemacht, verlieren die Wahlfranchisen an Attraktivität.
- Schliesslich sieht die Vorlage gemäss dem erläuternden Bericht vor, dass bei entsprechenden Anpassungen, die sich anhand des Mechanismus ergeben, jeweils eine öffentliche Vernehmlassung zur revidierten Verordnung durchgeführt wird. Für solche Anpassungen bei der Franchise und (wie vorgeschlagen) beim Höchstbetrag des Selbstbehalts, die sich anhand des Schwellenwerts bei der Kostenbeteiligung ergeben, ist aus unserer Sicht keine Vernehmlassung nötig. Durch den Verzicht auf eine öffentliche Vernehmlassung könnte die Frist verkürzt werden, die zwischen dem Unterschreiten der Schwelle und der Inkraftsetzung der notwendigen Anpassungen verstreicht. Dies ist aus unserer Sicht zu begrüssen, weil die Kostenbeteiligung in dieser Periode sehr wahrscheinlich unter dem Schwellenwert liegen wird.

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben.

**Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) – Anpassung der Franchise  
Vernehmlassungsverfahren**

**Bemerkungen Änderung des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG)**

Name/Firma	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
economiesuisse	64	3		Siehe Ausführungen oben.	Beträgt der Anteil der Kostenbeteiligungen aller Versicherten an den gesamten Leistungen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung abzüglich der Kantonsbeiträge nach Artikel 60 Absatz 1 weniger als 13,5 Prozent, so passt der Bundesrat die Franchise <b>und den Höchstbetrag des Selbstbehalts</b> so an, dass dieser Anteil zwischen 13,5 und <b>14.5 Prozent</b> zu liegen kommt.

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben.

**Weitere Vorschläge**

Name/Firma	Art.	Bemerkung/Anregung	Textvorschlag